



Positionspapier im Rahmen des Evaluierungsprozesses über die Umsetzung von Artikel 29 der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848

Einleitung:

Mit den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2018/848 wurden erstmals verbindliche Regelungen zum Umgang mit Rückständen nicht zugelassener Stoffe in Bio-Erzeugnissen eingeführt. Ziel ist es, Betrug im Bio-Sektor einzudämmen und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Integrität ökologischer Erzeugnisse zu festigen.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich jedoch erhebliche Herausforderungen: Unternehmen sehen sich mit unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre Lieferketten konfrontiert, bürokratische Verfahren belasten den Handel, und rechtliche Unsicherheiten gefährden die Versorgung des europäischen Marktes mit hochwertigen Bio-Produkten.

Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 verpflichtet die Europäische Kommission, bis zum 31. Dezember 2025 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung vorzulegen. Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Positionspapier erarbeitet, um die praktischen Erfahrungen der Unternehmen in den Evaluierungsprozess einzubringen.

Herausforderungen und Beispiele aus der Praxis:

• Unklare Auslöseschwellen

Die unklaren Auslöseschwellen für amtliche Untersuchungen führen in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Bereits geringste Spuren eines Stoffes können aufwendige behördliche Verfahren nach sich ziehen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies oftmals Waren sperren, die sich über Monate oder sogar Jahre hinziehen können.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht dringender Bedarf an einer EU-weit einheitlichen, wissenschaftlich fundierten Auslegung des Begriffs „Vorhandensein“. Einheitliche Kriterien würden zu Rechtssicherheit beitragen und Fehlinterpretationen vermeiden.

Beispiele aus der Lieferkette:

Bei ubiquitären oder sogenannten „Multiple Source“-Wirkstoffen ist die Bewertung besonders schwierig. Viele dieser Stoffe gelangen nicht durch die Anwendung von Pflanzenschutzmittel in die Ware, sondern über verschiedene Eintragspfade wie Verarbeitung, Boden oder Luft.

- Ein Beispiel hierfür sind Bio-Produkte, die in Jutesäcken transportiert werden. Werden Bio-Produkte aus Drittländern in Jutesäcken befördert, die zuvor mit Pestiziden in Kontakt waren, lassen sich Rückstände im Produkt nachweisen – ohne dass ein (bewusster) Einsatz vorliegt.
- Ähnliche Probleme treten auch beim Trocknen von Bio-Produkten (z. B. Kräutern oder Tees) auf, da Rauch oder Feuer während des Trocknungsprozesses zu Spuren von Anthrachinon führen können. In vielen Drittländern gehört der Einsatz von Feuer jedoch zum Alltag – sei es beim Kochen, Heizen oder zur Schädlingsbekämpfung –, sodass sich Spuren von Anthrachinon häufig nicht vollständig vermeiden lassen.

In all diesen Fällen handelt es sich nicht um Betrug, sondern um unvermeidbare Prozess- oder Umweltkontaminationen. Trotzdem werden amtliche Verfahren eingeleitet, die den Handel massiv behindern.

• Auswirkungen auf den Importbereich

Der Importbereich ist besonders stark betroffen. Langwierige Untersuchungen und unterschiedliche nationale Auslegungen führen zu Importstopps und erschweren den internationalen Handel. Selbst ordnungsgemäß zertifizierte Projekte in Asien, Südamerika und Afrika geraten unter Druck, wenn Rückstände als Verdachtsfälle gewertet werden, da Spurenmeldungen im europäischen OFIS-System zu Importstopps führen.

Fehlinterpretationen von Laboranalysen lösen Untersuchungen aus, obwohl es sich um zugelassene Stoffe oder ubiquitäre Umweltkontaminanten handelt. Für Produzenten in Drittstaaten wie auch für europäische Unternehmen entstehen dadurch erhebliche Risiken und Kosten. In der Folge brechen Lieferketten weg, und die Verfügbarkeit von Bio-Produkten sinkt – oftmals bei steigenden Verbraucherpreisen.

• Probleme im OFIS-System

Das Meldesystem OFIS ist intransparent, undifferenziert und überlastet. Falsche oder irrelevante Meldungen lassen sich kaum korrigieren, und betroffene Unternehmen haben keinen ausreichenden Zugang zu relevanten Informationen. Anbauer und Exporteure können mit Korrekturmaßnahmen nicht angemessen reagieren. Investitionen in den Bio-Sektor bleiben aus, weil der Prozess als unzuverlässig gilt.

Kontrollstellen verfügen zudem über keinen eigenen Zugriff auf das System, was die Kommunikation zusätzlich erschwert. Auch eine Verknüpfung ähnlicher Fälle desselben Lieferanten ist derzeit nicht vorgesehen. Eine verbindliche Fristenregelung für die Abarbeitung und Entscheidung von OFIS-Fällen wäre daher dringend erforderlich.



Unsere Vorschläge zur Anpassung von Artikel 29 Verordnung (EU) 2018/848:

1. Untersuchungen nur bei begründetem Verdacht

Amtliche Verfahren sollten ausschließlich eingeleitet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen. Damit entstünde Konsistenz zu den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EU) 2018/848, die ebenfalls eine zweistufige Vorgehensweise vorsehen. Hierzu gehört ausdrücklich, dass der bloße Nachweis eines nicht zugelassenen Stoffes ohne weitere Indizien keinen Verdachtsfall darstellt.

2. Klare Definition von „Vorhandensein“

Eine EU-weit einheitliche, wissenschaftlich fundierte Definition ist nötig, um Rechtssicherheit zu schaffen und willkürliche Verfahren zu vermeiden.

3. Begrenzung von Untersuchungszeiträumen

Untersuchungs- und Sperrungszeiträume müssen gesetzlich befristet werden, um wirtschaftliche Schäden und Blockaden zu verhindern. Jahrelange Verfahren, die Produkte de facto unverkäuflich machen, widersprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Reform des OFIS-Systems

OFIS muss transparenter und differenzierter gestaltet werden, so dass Fehlmeldungen geschlossen, betroffene Unternehmen über alle relevanten Informationen verfügen und Entscheidungen zügig getroffen werden können, um monatelange Sperren der Ware zu vermeiden.

5. Keine Mehrfachüberprüfungen

Eine Charge sollte nur einmal überprüft werden. Nach Abschluss einer Untersuchung dürfen neue Spurenbefunde kein weiteres Verfahren auslösen.

6. Besonderheiten im Importbereich berücksichtigen

Bio-Produzenten in Drittländern dürfen nicht durch überzogene Anforderungen vom europäischen Markt ausgeschlossen werden. In der Praxis zeigt sich, dass Produzenten in Drittländern zunehmend das Interesse am EU-Markt verlieren, da sie die Anforderungen als unverhältnismäßig empfinden und viele Nischenanbieter ihre Bio-Ware problemlos außerhalb der EU absetzen können.

Eine europaweit einheitliche, nachvollziehbare Vorgehensweise würde das Vertrauen in die Zusammenarbeit erheblich stärken. Um internationale Zusammenarbeit zu sichern, die Versorgung Europas mit hochwertigen Bio-Produkten zu gewährleisten und die Attraktivität des EU-Marktes zu erhalten, ist ein fairer, praxisgerechter Rechtsrahmen notwendig.



Fazit:

Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/848 verursacht in seiner derzeitigen Form gravierende Praxisprobleme, schwächt das Vertrauen in Bio-Produkte und gefährdet internationale Lieferketten. Zur Sicherung der Integrität des Bio-Marktes und zur Stärkung der Akzeptanz bei Produzenten und Verbrauchern bedarf es einer Neuausrichtung, die sich an Produktionsrealitäten orientiert, praxisnahe Erfahrungen einbezieht und Unternehmen Rechtssicherheit bietet.

Nur durch ein ausgewogenes Zusammenspiel von Kontrolle, Vertrauen und Verhältnismäßigkeit kann das Ziel der Verordnung – die Förderung einer glaubwürdigen ökologischen Produktion – nachhaltig erreicht werden.

Bonn, 22. Oktober 2025